

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 121

288

Frauernfeld, 4. Mai 2026
Nr. 253

**Einfache Anfrage von Claude Brunner, Stephan Tobler und Ueli Graf vom
18. März 2026 „Schulraumplanung im Kanton Thurgau – Unterstützung der
Schulgemeinden bei kostenbewussten Schulhausprojekten“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Wo sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Schulgemeinden bei Schulhausprojekten dabei zu unterstützen, kosteneffizientere und flexiblere Lösungen zu realisieren, insbesondere in Bezug auf Raumprogramme, Zusatzflächen oder andere projektbedingte Kostentreiber?

Die lokalen Schulbehörden tragen im Rahmen der Teilautonomie der Schulgemeinden (SG) die Verantwortung für die Infrastrukturplanung. Sie stützen sich dabei im Idealfall auf eine nachhaltige Schulraumstrategie. Die seit 2011 auf der Grundlage des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) geltende finanzielle Pauschalierung im Bereich der Infrastruktur hat zur Folge, dass die SG einen grossen Spielraum in der Realisierung von Neu- und Umbauten haben. So werden namentlich keine Flächenangaben für das Raumprogramm von SG vorgegeben. Es liegt in der Eigenverantwortung der SG, bei baulichen Massnahmen die finanziellen Möglichkeiten und demokratischen Realitäten zu berücksichtigen.

Mit der im März 2026 abgeschlossenen Überarbeitung der kantonalen Grundlagen für den Bau von Schulanlagen in SG stehen aktualisierte und wesentlich angereicherte Unterlagen in Form von zwei Leitfäden und einer Richtlinien zur Verfügung: Leitfaden Schulraumplanung Nr. 1 (Vorgehen, Prozesse und Umsetzung von Bauvorhaben; nachfolgend: Leitfaden 1), Leitfaden Schulraumplanung Nr. 2 (Raum und Pädagogik) und die Richtlinie zum beitragsrechtlichen Gebäudeaufwand der SG. Die Regelungen entstan-

2/3

den in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt und den Bildungsverbänden. Sie beinhalten umfassende Informationen rund um die Schulraumplanung.

Frage 2: Wie kann der Regierungsrat alternative Beschaffungsmodelle, wie beispielsweise Totalunternehmer- oder Generalunternehmerverfahren bei Schulhausbauten, den Schulgemeinden stärker als Option aufzeigen?

Der im Sommer 2025 veröffentlichte Leitfaden 1 unterstützt Schulen bei der Infrastrukturplanung. Auf eine explizite Erwähnung von Totalunternehmer- oder Generalunternehmerverfahren (TU- und GU-Verfahren) wurde verzichtet. Der Grund liegt in den Risiken solcher Verfahren wie dem fehlenden Einfluss auf Qualität und Gestaltung, der geringeren Kostentransparenz und der eingeschränkten Flexibilität. TU- und GU-Verfahren sind zudem nicht zwingend kosteneffizienter. Es findet eine Verschiebung von Projektrisiken vom Bauherrn zum Unternehmer statt, was in die Angebote einkalkuliert wird. TU- oder GU-Verfahren werden indes nicht pauschal abgelehnt, sondern können in Kombinationen mit einem Architekturwettbewerb durchaus sinnvoll sein.

Frage 3: Plant der Regierungsrat im Bereich der Schulraumplanung zusätzliche Orientierungshilfen oder standardisierte Beispiele – etwa für kosteneffiziente Raumprogramme oder Schulraumkonzepte – zur Verfügung zu stellen, welche von Schulgemeinden als Grundlage für Schulhausprojekte genutzt werden können?

Die Hilfestellungen wurden erst kürzlich revidiert (vgl. Beantwortung von Frage 1). Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen.

Frage 4: Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Schulgemeinden bei der Planung oder Beschaffung von temporären Schulraum-Provisorien stärker zu unterstützen?

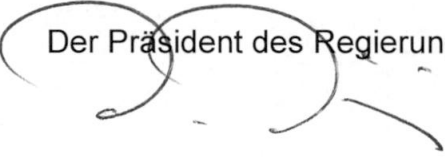
Die Zuständigkeit für solche Massnahmen liegt bei den lokalen Schulbehörden. Kantonale Massnahmen sind nicht vorgesehen.

Frage 5: Besteht aus Sicht des Regierungsrates Potenzial, die Nutzung von temporären Schulbauten oder Provisorien kantonal besser zu koordinieren, damit diese nach ihrer Nutzung in einer Gemeinde auch von anderen Schulgemeinden weiterverwendet werden können?

Wie unter Frage 4 ausgeführt, sieht der Kanton die SG in der Verantwortung. Die direkt betroffenen SG können eine Koordination, allenfalls auch über den VTGS, effizienter

3/3

gestalten, als wenn zusätzliche kantonale Koordinationsgefässe geschaffen werden müssten.


Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



